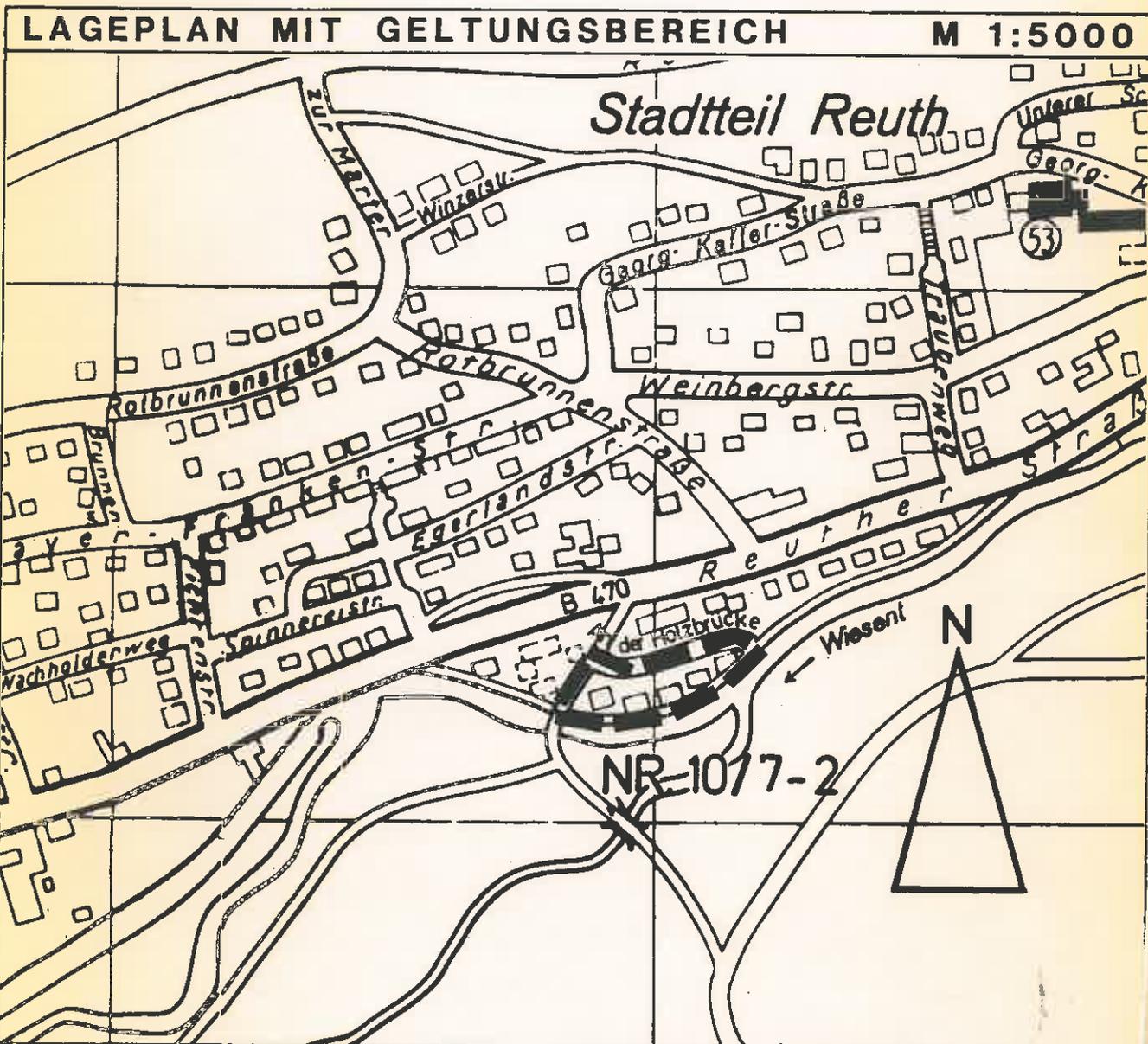


STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR 10/7-2

GEBIET: FORCHHEIM-REUTH, BEREICH SÜDLICH
DER STRASSE "AN DER HOLZBRÜCKE"



FORCHHEIM, DEN
STADTBAUAMT

BOCK, BAUDIREKTOR

SACHB.	GEZ	DATUM
WALZ	SCHMITT	07.06.93
WALZ	SCHMITT	20.09.93

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 2(1) BauGB FÜR DAS IM PLAN DES
STADTBAUAMTES VOM 07.06.1993 RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM
24.06.1993 DIE AUFSTELLUNG/ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUF-
HEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

VON DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG § 3(1) BauGB wird
GEM. § 2(2) BauGB - MASSNAHMEN G ABGESEHEN.

FORCHHEIM, DEN 29.10.1993

STADT FORCHHEIM i.A.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE
DAUER EINES MONATS VOM 02.08.1993 BIS 03.09.1993 ÖFFENTLICH AUS.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM
NR. 2/15 VOM 23.07.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN
NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.07.1993 BENÄCHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 29.10.1993

STADT FORCHHEIM i.A.

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM 30.9.1993
DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS
SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

GLEICHZEITIG WURDE BESCHLOSSEN, DASS GEM. INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND
WOHNBAULANDGESETZ AUF DIE ANZEIGE GEM. § 11 BauGB VERZICHTET WERDEN KANN.

FORCHHEIM, DEN 29.10.1993

STADT FORCHHEIM i.A.

DER BESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BauGB AM 29.10.1993
ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM BEKANNTGEMACHT.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

FORCHHEIM, DEN 29.10.1993

STADT FORCHHEIM i.A.

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 5.11.1993
ÜBER DIE RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES UNTERRICHTET.

FORCHHEIM, DEN

STADT FORCHHEIM i.A.

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesenen bebaubaren Flächen mit Angabe der Geschößzahl bestimmt.
 - 2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. § 16 Abs. 3 BauNVO, Art. 2 Abs. 4 BayBO
 - 2.3 Ein weiteres Vollgesch. im Dachgesch. ist zulässig, wenn die Dachform dies ergibt
3. BAUGRENZEN, BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO
 - 3.1 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
 - 3.2 Festgesetzt wird offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.3 Hauptfirstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4. VERKEHRSELÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 4.1 Verkehrsfläche (öffentl. Straße)
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
5. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BauGB)
 - 5.1 Grünordnerische Maßnahmen.
Pflanzbindung für Bäume - heimische Laubbäume zu erhalten,
heimische Sträucher zu erhalten,
heimische Laubbäume zu pflanzen
6. GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 Abs. 3 BayBO)
 - 6.1 Kniestock max. 100 cm; Dachausbau unter Beachtung der BayBO
 - 6.2 Satteldach, Dachneigung entsprechend dem Bestand der vorhandenen erdgesch. Bebauung, wobei Nordseite max. 45°, Südseite max. 25°
7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
8. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Aus Gründen des Immissionsschutzes ist ein passiver Schallschutz für die Wohnungen in den Gebäuden vorzusehen, d.h. ruhebedürftige Aufenthaltsräume sind der Lärmquelle abgewandt anzuordnen.
Falls dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster der Klasse 1 einzubauen.
9. Abstandsflächen
Soweit sich aufgrund der vorhandenen überbaubaren Flächen und der neu festgesetzten Gebäudehöhe geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt.

B. HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Flurstücksnummern
3. Höhenlinien
4. Bestehende bauliche Anlagen
5. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

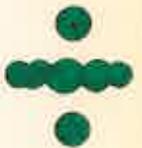


II

+D



O



SD



134/14

